

S1 Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Trier

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: 2. Satzungsänderung

Satzungstext

1 § 1 Name und Tätigkeitsgebiet

2 (1) Der Name der politischen Vereinigung ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Trier. Die
3 Kurzbezeichnung lautet GRÜNE Trier.

4 (2) Sein Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Trier.

5 (3) Bündnis 90/DIE GRÜNEN Trier erkennen die GRÜNE JUGEND Trier -Saarburg als
6 eigene Jugendorganisation an. Sie ist politisch und organisatorisch unabhängig.

7 § 2 Grundsätze und Ziele

8 (1) Die im Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner
9 Präambel vereinbarten Inhalte und Ziele bilden die Grundlage der politischen
10 Arbeit des Kreisverbandes.

11 § 3 Mitgliedschaft

12 (1) Mitglied des Kreisverbandes kann jede Person werden, die sich zu den
13 Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt und keiner Vereinigung angehört,
14 die den Grundsätzen der Partei entgegensteht, sowie keiner anderen Partei
15 angehört.

16 (2) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS
17 90/DIE GRÜNEN Trier gleichzeitig Mitglied der GRÜNEN JUGEND Trier-Saarburg. Ein
18 Widerruf ist möglich und muss schriftlich erklärt werden.

19 § 4 Aufnahme von Mitgliedern

20 (1) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand eines Ortsverbandes oder des
21 Kreisverbandes beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der jeweilige
22 Vorstand mit einfacher Mehrheit.

23 (2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich zu begründen.

24 Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung. Der Antragsteller ist anzuhören.

25 (3) Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit der Zustimmung des zuständigen
26 Gremiums gegenüber den Kandidat*innen.

27 (4) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes
28 oder des gewöhnlichen Aufenthaltsorts und geht bei deren Wechsel auf den neuen
29 Gebietsverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des
30 Mitglieds. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort-
31 bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des
32 Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist. § 4 (1) S. 2 gilt
33 entsprechend.

34 (5) Deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben,
35 aber zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, können ihre Mitgliedschaft bei
36 einem zuständigen Gebietsverband ihrer Wahl beantragen. Über die Aufnahme
37 entscheidet das jeweils zuständige Gremium.

38 (6) Alles Weitere regelt die Bundessatzung.

39 § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 40 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
41 (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des
42 Orts- oder Kreisverbandes.
43 (3) Mitglied kann nur sein, wer einen Mitgliedsbeitrag leistet. Zahlt ein
44 Mitglied nach einer ersten schriftlichen Mahnung keinen Beitrag, so gilt dies
45 nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf
46 diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Vom Beitrag aus
47 sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.
48 (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das zuständige
49 Schiedsgericht (Kreis- bzw. Landesschiedsgericht). Ein Mitglied kann nur dann
50 aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder
51 erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit
52 schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Organe und Gremien des
53 Kreisverbandes nach § 8 sowie Orts- bzw. Kreismitgliederversammlungen. Gegen die
54 Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ist die Berufung beim nächsthöheren
55 Schiedsgericht (Landes- bzw. Bundesschiedsgericht) möglich. Das Nähere regelt
56 die Landesschiedsgerichtsordnung.

57 § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 58 (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
59 1. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Trier in der
60 üblichen Weise, z.B. über Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen
61 mitzuwirken,
62 2. an Bundesversammlungen als Gast teilzunehmen,
63 3. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen
64 mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat,
65 4. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben,
66 5. innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Trier das aktive und passive Wahlrecht
67 auszuüben,
68 6. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen
69 teilzunehmen,
70 7. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.
71 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
72 1. den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Trier und die in den Programmen
73 festgelegten Ziele zu vertreten.
74 2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
75 3. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

76 § 7 Frauenstatut und Statut zur Gleichstellung

- 77 (1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches
78 Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten
79 ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“
80 werden alle erfasst, sie sich selbst so definieren. Ebenso wie die
81 gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist
82 die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN:
83 Trans*, inter und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei
84 gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu
85 angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.
86 (2) Soweit nicht anders im Rahmen dieser Satzung oder einer auf Grund dieser
87 Satzung erlassenen Ordnung keine Regelung getroffen wurde, ist das Frauenstatus
88 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sinngemäß anzuwenden.

89 (3) Alle Landesorgane, -kommissionen und Wahllisten sind gemäß dem Frauenstatut
90 zu mindestens 50% mit Frauen zu besetzen. Frauen können auch auf den geraden
91 Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für
92 einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die
93 Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben
94 diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 4 des Frauenstatuts. Näheres regeln
95 das Frauenstatut und das Statut zur Gleichstellung.

96 § 8 Organe des Kreisverbandes

97 (1) Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung, die
98 Arbeitskreise sowie der gewählte Kreisvorstand.

99 § 9 Die Mitgliederversammlung

100 (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern.

101 (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand mindestens drei Mal im Jahr
102 einberufen.

103 (3) Der Kreisvorstand muss sie ebenfalls einberufen, wenn mindestens 10 % der
104 Mitglieder dies schriftlich verlangen.

105 (4) Die Einberufung gilt als ordnungsgemäß, wenn mindestens sieben Tage vor der
106 Mitgliederversammlung schriftliche Einladungen unter Angabe der vorläufigen
107 Tagesordnung an alle Mitglieder verschickt worden sind, sofern eine
108 postalische oder digitale Adresse bekannt ist. Die Einladung kann auch mit
109 elektronischer Post verschickt werden, sofern das Mitglied dem nicht
110 widerspricht. Der Widerspruch kann jederzeit erfolgen.

111 (5) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig,
112 wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Ab einer Mitgliederzahl 350
113 gilt eine Beschlussfähigkeit ab 35 Mitglieder.

114 § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

115 (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 116 1. Wahl des Kreisvorstands und der Delegierten für die Kreisvorstände-Konferenz
- 117 2. Wahl der Kassenprüfer*innen und Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts
- 118 3. Entgegennahme des politischen und finanziellen Jahresberichtes, Aussprache
119 hierüber und Entlastung des Vorstandes
- 120 4. Wahl der Delegierten zu den Bundes- und Landesversammlungen sowie Delegierte
121 zu anderen Versammlungen. Zu Delegiertenversammlungen können Jahresdelegierte
122 gewählt werden. Dazu soll mindestens die gleiche Zahl an Ersatzdelegierten
123 gewählt werden. Ist eine Delegation und Ersatzdelegation in Reihe gewählt,
124 ergibt sich daraus die Reihenfolge der Nachrücker*innen.
- 125 5. Beschlussfassung über Grundsatzprogramm und Satzung sowie deren Änderung
- 126 6. Beschlussfassung über die Finanzen. Die Mitgliederversammlung beschließt und
127 ändert mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
128 die Kassen- und Beitragsordnung.
- 129 7. Beschlussfassung zu Mitgliedsbeiträgen. Die Mitgliederversammlung des
130 Kreisverbandes legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest. Der Beschluss
131 erfordert die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten
132 Mitglieder. Ein Antrag auf Änderung des Mitgliedsbeitrages ist nur zulässig,
133 wenn seine
134 Befassung in der Einladung angekündigt ist. Die Höhe des Beitrages beträgt
135 bundeseinheitlich mindestens 1 % vom Nettoeinkommen.
- 136 8. Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingebrachten Anträge

137 9. Beschlussfassung über die Aufstellung von Wahlkandidat*innen

138 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes

139 § 11 Ablauf der Mitgliederversammlung

140 (1) Anträge können von jedem Mitglied, dem Kreisvorstand und den Arbeitskreisen
141 gestellt werden und müssen dem Tagungspräsidium schriftlich vorliegen.

142 (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, mit
143 einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren und den Mitgliedern
144 zugänglich zu machen

145 (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung benötigen eine 2/3-Mehrheit der
146 Mitgliederversammlung.

147 (4) Im Regelfall leitet der Kreisvorstand die Mitgliederversammlung; diese kann
148 aber auch für jeweils eine Versammlung ein Tagungspräsidium bestimmen, dass
149 durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

150 (5) Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich.

151 (6) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit jeweils 2/3 Mehrheit
152 beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden.
153 Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet nichtöffentlich statt.

154 (7) Personenbezogene Mitgliedsangelegenheiten werden grundsätzlich nicht
155 öffentlich behandelt.

156 (8) Nichtmitglieder, die ständiges Mitglied in Gremien der Partei oder Fraktion
157 sind, verfügen zu allen Sachentscheidungen, die die Trierer Kommunalpolitik
158 betreffen, im Rahmen der Mitgliederversammlung über Rede- und Antragsrecht.

159 Nichtmitglieder, die für Bündnis 90/Die Grünen Trier ein Mandat in Gremien der
160 kommunalen Selbstverwaltung ausüben, verfügen zu allen Sachentscheidungen, die
161 die Trierer Kommunalpolitik betreffen, im Rahmen der Mitgliederversammlung über
162 Rede-, Antragsrecht. Anwesende Mitglieder der von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
163 Rheinland-Pfalz anerkannten Jugendorganisation, insbesondere der Grünen Jugend
164 (GJ) RLP und der GRÜNEN JUGEND Trier-Saarburg, haben Antrags- und Rederecht.

165 Ebenso haben Mitglieder grünnaher Gruppen an Trierer Hochschulen ein Antrags-
166 und Rederecht. Die Mitgliederversammlung kann zu Sachentscheidungen das
167 Stimmrecht mit absoluter Mehrheit auf anwesende Nichtmitglieder erweitern.

168 (9) Über die Auflösung des Kreisverbandes oder die Verschmelzung mit anderen
169 Gliederungen von Bündnis90/Die Grünen kann nur eine Mitgliederversammlung mit
170 erhöhtem Quorum von 15% und einem 2/3-Beschluss bestimmen. In der Tagesordnung
171 muss angegeben werden, zu welchem Termin der Kreisverband aufgelöst werden soll.

172 Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen des Kreisverbandes
173 an den Landesverband Rheinland-Pfalz von Bündnis 90/Die Grünen.

174 § 12 Kreisvorstand

175 (1) Der Kreisvorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
176 Seine Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

177 Er besteht aus: zwei gleichberechtigten Sprecher*innen und einem*r Kassierer*in,
178 die den Geschäftsführenden Vorstand bilden und vier Beisitzer*innen, darunter
179 ein auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND gewähltes Mitglied.

180 (2) Bei der Besetzung des geschäftsführenden Vorstands sowie des gesamten
181 Vorstands sind § 15 Absatz 5 und § 15 Absatz 6 zu beachten.

182 (3) Der Kreisvorstand ist geschäftsfähig, wenn mindestens zwei Sprecher*innen
183 und ein*e Schatzmeister*in gewählt sind.

184 (4) Die Mitgliederversammlung kann dem Kreisvorstand oder einzelnen
185 Vorstandsmitgliedern auf schriftlichen Antrag, auf den in der Einladung zur

186 Mitgliederversammlung hinzuweisen ist, mit absoluter Mehrheit das Misstrauen
187 aussprechen; dies führt zum Rücktritt des Kreisvorstands oder der betreffenden
188 Vorstandsmitglieder. Neu- bzw. Nachwahlen können in diesem Fall in derselben
189 Mitgliederversammlung stattfinden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

190 (5) Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder kann die nächste
191 Mitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen.

192 (6) Die Amtszeit von Nachgewählten endet mit der Amtszeit des gesamten
193 Kreisvorstands.

194 (7) Tritt der gesamte Kreisvorstand zurück, hat er innerhalb von vier Wochen
195 eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neuer Kreisvorstand gewählt
196 wird. Bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstands führt der alte Vorstand die
197 Geschäfte weiter. Kann kein Vorstandsmitglied mehr rechtsfähig zu einer
198 Mitgliederversammlung einladen, so können fünf Mitglieder des Kreisverbands den
199 Landesvorstand beauftragen, eine
200 Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Kreisvorstands einzuberufen.

201 § 13 Aufgaben des Kreisvorstands

202 (1) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten den Kreisverband
203 nach innen und gemäß § 26 (2) BGB nach außen.

204 (2) Der Kreisvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

205 (3) Die Aufgabenverteilung wird, soweit die Mitgliederversammlung oder Satzung
206 nichts anderes bestimmt, innerhalb des Kreisvorstands geregelt.

207 (4) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Einhaltung des Haushaltsplans,
208 der Regelungen des Parteiengesetzes und die ordnungsgemäße Führung der Bücher
209 verantwortlich.

210 § 14 Ablauf der Kreisvorstandssitzungen

211 (1) Vorstandssitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder und die unter § 8
212 Abs. 6 genannten Personen offen und müssen mindestens einmal im Monat
213 stattfinden.

214 (2) Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und den Mitgliedern
215 zugänglich zu machen.

216 (3) Auf Antrag kann der Vorstand mit jeweils 2/3 Mehrheit beschließen, dass
217 einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden. Die Beratung über
218 einen entsprechenden Antrag findet nichtöffentlich statt.

219 (4) Personenbezogene Mitgliedsangelegenheiten werden grundsätzlich
220 nichtöffentlich behandelt.

221 §15 Wahlen

222 (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Wahlbewerber*innen auf öffentliche
223 Wahllisten und der Delegierten zu Delegiertenversammlungen sind geheim. Bei den
224 übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein
225 Widerspruch erhebt.

226 (2) Es ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
227 erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die
228 Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kommt eine solche Entscheidung
229 auch im 2. Wahlgang nicht zustande, findet im 3. Wahlgang eine Stichwahl
230 zwischen den beiden

231 Bestplatzierten des 2. Wahlgangs statt.

232 (3) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Gewählt
233 ist, wer die meisten Stimmen und mindestens 50% der gültigen, abgegebenen

234 Stimmen erhält. Zur besseren Vertretung von Minderheiten kann dabei das
235 Stimmrecht so geregelt werden, dass die Stimmzahl auf zwei Drittel der in einem
236 Wahlgang zu wählenden Bewerber*innen beschränkt wird; bei einem derartigen
237 Wahlverfahren ist gewählt, wer die meisten und mind. 25% der möglichen Stimmen
238 erhält.

239 (4) Listenwahlen können in verbundener Einzelwahl durchgeführt werden. Dabei
240 werden über die Kandidaturen auf mehreren Listenplätzen gleichzeitig abgestimmt.
241 Voraussetzung hierfür ist, dass jeweils nur eine Person je Listenplatz
242 kandidiert.

243 (5) Bei allen Wahlen ist darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der zu
244 wählenden Positionen mit Frauen besetzt wird.

245 (6) Sollten für die zu wählende Position nicht genügend Frauen kandidieren oder
246 gewählt werden, regelt alles weitere das Frauenstatut.

247 § 16 Finanzen und Kassenprüfung

248 (1) Der Kreisvorstand legt für jedes Kalenderjahr einer Mitgliederversammlung
249 spätestens bei der ersten Kreismitgliederversammlung im 1.Quartal einen
250 Haushaltsentwurf zur Verabschiedung vor. Änderungen von mehr als 20% bei
251 einzelnen Posten oder von mehr als 10% des Gesamthaushalts sind der
252 Mitgliederversammlung zur Nachtragsbeschlussfassung vorzulegen.

253 (2) Die Überprüfung der Kassenführung des Vorstandes erfolgt durch zwei
254 Kassenprüfer*innen, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt
255 werden und dieser berichten müssen.

256 (3) Näheres regelt die Beitrags-, Kassen- und Kostenerstattungsordnung.

257 §17 Arbeitskreise

258 (1) Die Mitglieder des Kreisverbandes können Arbeitskreise zu bestimmten
259 Themenkomplexen bilden. Die Arbeitskreise stehen jedem Mitglied offen und
260 berichten auf den Mitgliederversammlungen aus ihrer Arbeit.

261 (2) Die Arbeitskreise sind auch für Nicht-Mitglieder offen.

262 (3) Als Organe des Kreisverbands gemäß § 8 können Arbeitskreise nur gelten,
263 wenn:

264 a) der Kreisvorstand oder die Mitgliederversammlung sie mit einfacher Mehrheit
265 anerkannt hat

266 b) ständig mindestens 5 Parteimitglieder bzw. grünahe Personen mitarbeiten,

267 c) Sprecher*in und Stellvertreter*in gewählt wurden und

268 d) einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung über die Arbeit der
269 Arbeitskreise berichtet wird.

270 (4) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung einem Arbeitskreis die Anerkennung
271 mit einfacher Mehrheit entziehen.

272 (5) Beschlüsse der Arbeitskreise können nur im Namen des Kreisverbandes
273 veröffentlicht werden, wenn sie zuvor von der Mitgliederversammlung oder dem
274 Kreisvorstand bestätigt wurden.

275 §18 Ortsverbände

276 (1) In den Stadtteilen können Ortsverbände gegründet werden.

277 (2) Sie genießen Satzungs- und Finanzautonomie im Rahmen der Bestimmungen des
278 Parteiengesetzes und dieser Satzung. Sie bestimmen ihre politischen Inhalte im
279 Rahmen des Grundsatzprogramms der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN selbst.

280 (3) Die Ortsverbände legen den Mitgliedsbeitrag für ihre Mitglieder selber fest.
281 Er darf die Höhe des vom Kreisverband erhobenen Beitrages nicht unterschreiten.

282 Die Ortsverbände führen einen von der Kreismitgliederversammlung beschlossenen
283 festen Betrag pro Mitglied (Kreiseuro) an den Kreisverband ab.

284 (4) Der Kreisvorstand verwaltet die Finanzen der Ortsverbände.

285 (5) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Vorstandes des Ortsverbandes
286 kommissarisch, wenn dies die Mitglieder

287 des Ortsverbandes beschließen oder die Frist für die Neuwahl des Vorstandes um

288 mehr als sechs Monate überschritten ist. In letztem Fall lädt der Kreisvorstand

289 unverzüglich zu einer Mitgliederversammlung des Ortsverbandes ein.

290 §19 Änderungs- und Schlussbestimmungen

291 (1) Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der
292 Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.

293 (2) Bereits getroffene Personalentscheidungen bleiben unberührt. Dies gilt
294 ebenfalls für Ansprüche von Mitgliedern, die gegenüber der Partei entstanden
295 sind.

296 (3) Sollten Regelungen nach der aktuellen Gesetzeslage nicht Bestandteil der
297 Satzung des Kreisverbands sein dürfen, so ist der Kreisvorstand befugt, diese
298 ohne vorherigen Mitgliederversammlungsbeschluss aus der Satzung zu streichen.

299 Solche Bestimmungen gelten dann als politische Entscheidungen; der Kreisvorstand
300 ist beauftragt, Möglichkeiten der Wiedereinführung als Satzungsbestandteil (z.B.

301 Umformulierung) zu erarbeiten. Die nachfolgende Mitgliederversammlung ist über
302 diesen Vorgang zu unterrichten.

303 § 20 Beiträge & Kassenordnung

304 (1) Weitere Vorgehen zu Rechenschaftsberichten, Mitgliederbeiträgen,

305 Beitragsführung, Spenden und staatlicher Teilfinanzierung regelt die

306 Bundessatzung.

307 Impressum:

308 grüne@work: Grüne Regeln

309 Herausgeber*in: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KV Trier

310 Jüdemer Straße 16

311 54290 Trier

312 Tel.: 0651/48707

313 Fax.: 0651/76790

314 Email: info@gruene-trier.de

315 Internet: uns-gruener-trier.de

316 Mai 2022